

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1878

Nr. 2

ausgegeben am 7. März 1878

Gesetz

vom 19. Februar 1878

über Abänderung des Landtags-Wahlmodus

Über Antrag des Landtages und nach Anhörung Meiner Regierung genehmige Ich nachstehende Abänderungen der auf die Landtagswahlen und auf die Zusammensetzung des Landesausschusses bezughabenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 26. September 1862:

Für § 55

Der Landtag zählt 15 Mitglieder; drei derselben werden vom Fürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums ernannt, die übrigen Mitglieder hingegen u. z. sieben durch Wahlmänner des Oberlandes und fünf durch Wahlmänner des Unterlandes aus dem Volke gewählt.

Für § 57

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle liechtensteinischen Landesangehörigen männlichen Geschlechtes, welche im Vollgenusse bürgerlicher Rechte stehen und im Fürstentum wohnen.

Für § 60

Vom aktiven und passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen, daher weder wahlberechtigt noch wählbar:

- a) Personen, denen die freie Vermögensverwaltung entzogen ist;
- b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, während des Verfahrens und nach Beendigung desselben, sofern sie nicht für schuldlos erkannt worden sind;

- c) Solche, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Übertretung abgestraft wurden oder durch ein gerichtliches Erkenntnis zur Dienstentsetzung verurteilt worden sind.

Für § 70

Sobald die Ernennung der Wahlmänner in allen Gemeinden vorschriftsmässig vollzogen ist, publiziert der Regierungschef Tag, Stunde und Ort zur Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten, welche in der obern und untern Landschaft getrennt vorzunehmen ist.

Für § 71

Die Wahlkommissionen werden aus den Ortsvorstehern der betreffenden Wahlbezirke gebildet und führen die jeweiligen Ortsvorstände jener Gemeinden, wo nach der Bestimmung der Regierung die Wahlen stattfinden, den Vorsitz. Den Wahlhandlungen hat gleichfalls ein l.-f. Kommissär beizuwohnen.

Für § 73

Der Vorsitzende der Wahlkommission eröffnet zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlmänner die Wahlhandlung der Landtagsabgeordneten mit einer Ansprache, in welcher die Wahlmänner aufgefordert werden, ihre Stimmen nur im Hinblick und mit Rücksicht auf das allgemeine Beste und auf das Landeswohl abzugeben, sowie von allen Nebenrücksichten und Sonderinteressen Umgang zu nehmen. Hierauf wird zur Abstimmung geschritten und den erschienenen Wahlmännern überlassen, vorher noch eine Ergänzung der bereits gesetzlich bestellten Wahlkommissionen durch Beigebung von drei bis fünf Urkundspersonen aus ihrer Mitte vorzunehmen, falls sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen.

Für § 74

Jeder Wahlmann hat die für seinen Wahlbezirk bestimmte Anzahl von Landtagsabgeordneten als Männer seiner Wahl zu bezeichnen. Diese Bezeichnung geschieht schriftlich mittelst Stimmzetteln in die bereit gehaltene Wahlurne. Der Stimmzettel muss die Namen der zu wählenden

Abgeordneten deutlich und bestimmt enthalten, so dass über die Wahl der Personen kein Zweifel obwaltet.

Für § 81

1) Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten entscheidet das Los. Die Loosziehung erfolgt immer in Gegenwart sämtlicher Wahlmänner und wenn die Beteiligten nicht persönlich anwesend sind, so werden die beiden ältesten Wahlmänner als Vertreter für die Ziehung bestimmt. Kann eine Wahl an demselben Tage nicht vollendet werden, so ist sie am nächstfolgenden fortzusetzen.

2) Nach beendeter Wahl der Abgeordneten wird sodann in gleicher Weise zur Wahl der Ersatzmänner geschritten, deren Zahl sich auf drei für die obere und zwei für die untere Landschaft zu belaufen hat.

Für § 87

Bei der Wahl der Wahlmänner sollen sich alle Urwähler beteiligen. Diejenigen, welche ohne gerechtfertigte Ursache von der Wahlversammlung wegbleiben, verfallen zu Gunsten des Landesarmenfonds in eine Geldstrafe von 1 Gulden. Über die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Rechtfertigungsgründe hat die Wahlkommission zu entscheiden. Die Gültigkeit der Abgeordneten- und Ersatzmännerwahlen ist nicht von einer bestimmten Anzahl erschienener Wahlmänner abhängig.

Für § 98

Die Abgeordneten und Ersatzmänner werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Für § 111

Der Landesausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei anderen Mitgliedern des Landtages, von denen das eine der obern Landschaft und das andere dem Unterland anzugehören hat. In Verhinderung des Präsidenten tritt der Vicepräsident in dessen Verrichtungen und die beiden Ausschussmitglieder werden in einem solchen Falle ebenfalls durch Stellvertreter ersetzt.

Für § 112

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von sämtlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt.

Schloss Eisgrub, am 19. Februar 1878

gez. Johann m.p.

gez. Karl von Hausen m.p.
Landesverweser